



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.
Fachverband im
Deutschen Caritasverband

BTHG NEWSLETTER

CBP INFO: Ankündigung CBP-WBVG-Mustervertragsentwurf und BTHG steuerliche Implikationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) werden die Verträge nach dem Wohnbetreuungsvertragsgesetz (WBVG) weiterhin eine entscheidende Grundlage für die Angebote in Behindertenhilfe und (Sozial-)Psychiatrie sein. Durch das BTHG müssen die WBVG-Verträge jedoch überarbeitet und neu gefasst werden. Gemäß den BTHG-Stichtagsregelungen, die der CBP bereits mehrfach scharf kritisiert hat, sollten neue WBVG-Verträge zum 1.1.2020 in Kraft treten. Das WBVG normiert seit 2009 in Deutschland die zivilrechtlichen Fragen für Heimverträge und Pflegeverträge und hat die entsprechenden Regelungen des Heimgesetzes des Bundes ersetzt. Die Neuregelung war damals nötig geworden, nachdem die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Heimrecht durch die Föderalismusreform 2006 entfallen war. Im Gegensatz zum früheren Heimgesetz gilt das WBVG für alle betreuten Wohnformen, seine Anwendbarkeit orientiert sich an bestimmten vertraglichen Leistungen. Das Gesetz trägt dem Verbraucherschutzgedanken Rechnung, indem es u. a. eine größtmögliche Transparenz im Leistungsbereich festschreibt.

Der CBP wird in Abstimmung mit einzelnen Trägern und den Caritas-Diözesan- und Landesebenen versuchen, bis Juli 2019 einen **WBVG-Mustervertragsentwurf** zu formulieren, der dann auf Ebene der CBP-Mitglieder genutzt werden kann. Aufgrund der derzeit noch sehr offenen und schwierigen BTHG-Umsetzung auf den verschiedenen Landesebenen ist nicht zu erwarten, dass der Entwurf rechtssicher sein wird, dennoch ist der Anspruch da, den CBP-Mitgliedern eine gute Orientierung und sichere Grundlage zu bieten.

Passend zur WBVG-Thematik senden wir Ihnen anbei einen kleinen Beitrag von Andreas Seeger der Curacon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der sich zu einigen steuerlichen Implikationen des BTHG äußert und dabei nochmals die Relevanz der WBVG-Verträge als Grundlage für steuerbegünstigte Zweckbetriebe hervorhebt. Denn auch nach der vermeintlichen BTHG-„Auflösung“ des Unterschieds von ambulant und stationär und der damit einhergehenden Einsetzung von „gemeinschaftlichen Wohnformen“ werden die WBVG-Verträge die entscheidende Basis für alle betreuten Wohnformen sein.

Gern stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und segensreichen Adventsgrüßen
Thorsten Hinz

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Dr. Thorsten Hinz - Geschäftsführer
Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin
Tel: 030-284447-822
E-Mail: Thorsten.Hinz@caritas.de

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Mehr als 1.100 Mitgliedseinrichtungen und Dienste begleiten mit ca. 94.000 Mitarbeitenden rund 200.000 Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung und unterstützen ihre selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Aktuelle Informationen erhalten Sie über unseren Newsletter.

du • ich • wir... miteinander sein

www.cbp.caritas.de

BTHG – WOHNEN UND STEUERLICHE IMPLIKATIONEN

Das Ende 2016 verabschiedete Bundesteilhabegesetz (BTHG) führt für den Bereich „Stationäres Wohnen“ in der Behindertenhilfe dazu, dass die bisherigen Komplexleistungen ab dem 1. Januar 2020 in Leistungen der Grundsicherung und Fachleistungen aufgespalten werden. Was bedeutet dies für das Gemeinnützigkeitsrecht?

Stationäres Wohnen nach BTHG ab dem 1. Januar 2020

Stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kap. des SGB XII umfassen bisher unter anderem die Sicherung des Lebensunterhalts. Durch den mit der Einrichtung vereinbarten Tagessatz werden die grundlegenden Bedarfe des Bewohners im Wesentlichen über das sogenannte Sachleistungsprinzip abgedeckt. Dabei wird die Überlassung von Wohnraum regelmäßig anteilig über die mit dem Träger vereinbarte Grundpauschale und den Investitionsbetrag vergütet, die „Verpflegung und Unterkunft“ abdecken sollen. Dies ändert sich wesentlich ab dem 1. Januar 2020: Bislang war die „Wohnleistung“ mit Blick auf die Leistungsangebote der Träger und deren Vergütung im bisherigen „stationären“ System der Eingliederungshilfe nach SGB XII untrennbar mit den Betreuungs- und Unterstützungsleistungen verbunden. Künftig wird sie in Bezug auf den grundsätzlichen Bedarf an Wohnraum als Leistung der Grundsicherung der staatlichen Fürsorgeverantwortung, d. h. in der Regel dem örtlichen Sozialhilfeträger, zugeordnet.

Dabei bedeutet die zum 1. Januar 2020 erfolgende „Auflösung“ des stationären Leistungssystems nicht, dass die stationären Wohnangebote in ihren heutigen Erscheinungsformen in praxi entfallen werden. Sie bedeutet vielmehr, dass

- ▶ sich die bisher einheitlich erbrachte Vollversorgung in einer stationären Einrichtung rechtlich in die Bestandteile Wohnraumüberlassung, notwendiger Lebensunterhalt und Fachleistung aufspaltet,
- ▶ das bisher einheitliche System der Pauschalen-

Abrechnung des Einrichtungsträgers gegenüber dem Eingliederungshilfeträger für das komplexe Leistungsangebot „Wohnen“ abgelöst wird durch gesonderte Unterkunfts- und Assistenzvereinbarungen zwischen dem Leistungserbringer und dem Betroffenen, für deren Finanzierung unterschiedliche Kostenträger verantwortlich sind.

Für bis dato stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe wird es auch in Zukunft erforderlich sein, die Überlassung von „persönlichem Wohnraum nach § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII“ und Fachleistungen vertraglich miteinander zu verbinden, weshalb der Wohn- und Betreuungsvertrag auch nach dem 1. Januar 2020 das zentrale Vertragselement gegenüber den Bewohnern sein wird. Diese These ist von Bedeutung, soweit es dabei um eine steuerrechtliche Zuordnung künftiger Wohnleistungen für Menschen mit Behinderungen im Kontext des BTHG geht.

Zweckbetriebe nach § 68 Nr. 1 a AO

Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime gelten nach § 68 Nr. 1 a AO als steuerbegünstigte Zweckbetriebe, wenn sie in besonderem Maße den in § 53 AO genannten hilfsbedürftigen Personen dienen. Für die Frage, wann ein Heim im Sinne dieser Vorschrift gegeben ist, verweist der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) noch auf § 1 Heimgesetz i. d. F. von 2001, obwohl dieses seit 2009 durch das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) und landesrechtliche Heimgesetze abgelöst wurde.

Die aktuellen Landesheimgesetze definieren mögliche Wohnformen für ältere Menschen und Men-

schen mit Behinderungen in sehr unterschiedlicher Weise (z. B. nach WTG Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot oder Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen). Allen gemein ist in der Regel, dass bei Leistungsvereinbarungen, die neben der Gewährung von Unterkunft unmittelbar oder mittelbar die Verpflichtung zur Abnahme von durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen von einem bestimmten Träger vorsehen, die damit einhergehende Wohnform i. d. R. unter den Anwendungsbereich des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) fällt. Für diese Wohnform ist nach den Landesheimgesetzen i. d. R. eine regelmäßige Prüfung durch die Heimaufsicht angeordnet.

Notwendige Novellierung des AEAO

Auch wenn sich die bisherigen abgabenrechtlichen Regelungen des AEAO noch auf den überholten § 1 HeimG beziehen, dürfte bei einer gebotenen Novellierung dieser Regelungen seitens des Bundesfinanzministeriums unter Bezugnahme auf das WBVG davon auszugehen sein, dass Wohn- und Pflege-/Betreuungsleistungen, die aufgrund ihrer Koppelung als WBVG-Vertrag zu werten sind, weiterhin dann einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1 a AO zugerechnet werden, wenn die jeweiligen Landesheimgesetze für die entsprechenden Leistungen eine regelmäßige Überprüfung durch die Heimaufsicht anordnen.

Damit wäre gleichzeitig sichergestellt, dass ambulante Wohnformen in der Alten- und Behindertenhilfe, wie z. B. ambulant betreute Wohngemeinschaften, soweit diese unter das WBVG fallen und soweit für diese nach dem jeweiligen Landesheimgesetz eine Überprüfung durch die Heimaufsicht vorgesehen ist, einem Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1 a AO zugeordnet werden können.

Ist nach den Landesheimgesetzen für die jeweilige Wohnform eine Überprüfung durch die Heimaufsicht ausnahmsweise nicht vorgesehen, dürfte über die Berechtigung von Leistungen der Grundsicherung (§ 41 f. SGB XII) eine Zuordnung dieser Leistungen zu einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb ebenfalls in Betracht kommen. ●

FAZIT

Durch das BTHG sind Komplexleistungen des stationären Wohnens in der Behindertenhilfe ab dem 1. Januar 2020 neu aufzustellen.

Werden mit den Bewohnern weiterhin Verträge geschlossen, die unter das WBVG und die jeweiligen Landesheimgesetze fallen, dürften diese Leistungen unverändert einem Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1 a AO zuzurechnen sein. Für eine rechtssichere Zuordnung und Abgrenzung zu ambulanten Wohnformen sollten aber Experten in Sozialrechts- und Gemeinnützigkeitsfragen eingebunden werden.

Andreas Seeger
Steuerberater
andreas.seeger@curacon.de

„Wer die Pflicht hat,
Steuern zu zahlen,
hat das Recht,
Steuern zu sparen!“
(BGH 1965)

